

**Beginn der Berufsausbildung für die
Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder
Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder
Fachangestellter für Bürokommunikation
und Fachangestellte oder Fachangestellter
für Medien- und Informationsdienste**

Bek. des MI vom 1. 3. 2011 – 16.22-03220/302

Bezug:

Bek. des MI vom 12. 6. 1995 (MBI. LSA S. 1221)

Bek. des MI vom 28. 6. 2001 (MBI. LSA S. 708)

In der **Anlage** wird auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. 12. 2010 vom Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), gemäß § 9 BBiG die Regelung über den Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachungen werden gegenstandslos.

Anlage

**Beginn der Berufsausbildung für die
Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder
Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder
Fachangestellter für Bürokommunikation
und Fachangestellte oder Fachangestellter
für Medien- und Informationsdienste**

I.

Der Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter, Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste wird grundsätzlich auf den 1. 8. eines jeden Jahres festgelegt. Maßgeblich für den Ausbildungsbeginn ist die Vereinbarung im Berufsausbildungsvertrag.

II.

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelung nach § 44 des Berufsbildungsgesetzes zum Beginn der Berufsausbildung für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter und Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation (Bek. des MI vom 12. 6. 1995, MBI. LSA S. 1221) sowie die Regelung zum Beginn der Ausbildung im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (Bek. des MI vom 28. 6. 2001, MBI. LSA S. 708) außer Kraft.

D. Ministerium der Finanzen

2032

**Anerkennung eines erheblichen
dienstlichen Interesses am Einsatz
eines privaten Kraftwagens**

RdErl. des MF vom 1. 3. 2011 – 15.02-03500

1. Grundsatz

1.1 Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses für den Einsatz eines privaten Kraftwagens muss schriftlich erfolgen.

1.2 Ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, wenn durch die Benutzung eines privaten Kraftwagens

- a) eine organisatorische Verbesserung oder
- b) eine Steigerung der Dienstleistung oder
- c) eine Einsparung personeller und sächlicher Art

erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Dienstkraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlicher wäre.

Bevor ein erhebliches dienstliches Interesse anerkannt wird, ist deshalb zu prüfen, ob dem Fahrbedürfnis nicht auf andere Weise wirtschaftlicher entsprochen werden kann.

1.3 Die Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kraftwagens kann im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte getroffen werden. Für die Feststellung wird nicht vorausgesetzt, dass der Antragsteller Eigentümer oder Versicherungsnehmer des Kraftwagens ist.

1.4 Dienstreisende haben sich gegenüber dem Dienstherrn vor Antritt der Fahrt auf ein konkretes Fahrzeug festzulegen.

1.5 Es wird keine Begrenzung der Wegstreckenentschädigung durch einen Höchstbetrag vorgenommen.

1.6 Bei Anerkennung eines erheblichen dienstlichen Interesses besteht im Schadensfall Anspruch auf Sachschadensersatz im Rahmen der landesrechtlichen Bestimmungen.

2. Anerkennung

2.1 Anerkennung im Einzelfall

Eine Anerkennung ist insbesondere dann angezeigt, wenn

- a) ein Dienstgeschäft bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels nicht durchgeführt werden kann oder ein solches nicht zur Verfügung steht,